

## 1. Allgemeines

Lieferungen durch mich erfolgen nur auf Grund meiner nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Diese Bedingungen gelten als von jedem Abnehmer durch die Eingehung der Geschäftsverbindung mit mir, auch ohne ausdrückliche Erklärung, für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und bindend anerkannt. Abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers werden ausgeschlossen, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### Angebote

Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung geltende Preis, wenn nichts anderes vereinbart wird. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab unserem Lager zuzüglich der jeweilig gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 2. Materialbeschaffenheit bei keramischen Fliesen und Platten

Die erforderlichen Eigenschaften des Erzeugnisses sind entsprechend den CEN-Normen, genauer der Gruppe B11a EN 177. Die maßlichen und die äußerlichen Eigenschaften entsprechen den von den Prüfverfahren der EN 98 geforderten.

### I. Sortierung

Hierunter ist gute Handelsware zu verstehen. An die I. Sortierung können normale Anforderungen hinsichtlich einwandfreiem Scherben, Oberfläche und Sauberkeit der Glasur gestellt werden. Glasurrisse sind nicht zu vermeiden, sie gelten daher weder als Qualitäts- noch als Schönheitsfehler. Kleine Mängel, geringe Form- und Farbabweichungen der einzelnen Fliesen und Platten sind zulässig, soweit sie bei sachgemäßer Verlegung das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Fernerhin sind die durch die keramische Fertigung bedingten Unebenheiten und Maßtoleranzen erlaubt.

### II. Sortierung / Mindersortierung

Mindersorte sind Fliesen und Platten mit sofort erkennbaren kleineren Mängeln und werden unter dieser Qualitätsbezeichnung verkauft. Die Qualität dieser Fliesen und Platten ist auf der Verpackung oder den einzelnen Stücken gekennzeichnet. Sie dienen meistens zur Erstellung funktionsfähiger Beläge von untergeordneter Bedeutung jedoch in Farbe, Oberfläche und Abmessung erhebliche Mängel aufweisen. Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fliesenhersteller leisten keinen Ersatz. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 3. Muster

Kleine Handmuster stehen kostenlos zur Verfügung. Originalmusterplatten werden berechnet, jedoch wird der Betrag bei Auftragserteilung zurückvergütet.

## 4. Bestellungen nach Plänen und Skizzen

Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen die genaue Stückzahl und Größe der gewünschten Platten enthalten, da ich ohne diese Angaben keine Haftung für deren Richtigkeit übernehmen kann.

## 5. Beanstandungen

Beanstandungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware vorgebracht werden. Abweichungen von Lieferscheinen sind sofort festzustellen und vom Transportführer bescheinigen zu lassen. Ungeachtet etwaiger Beanstandungen sind meine Rechnungen am Fälligkeitstag in vereinbarter Weise zahlbar; der Besteller hat seine ihm wegen angeblicher Mängel zustehenden Rechte gesondert geltend zu machen. Auch im Falle einer berechtigten Beanstandung sind Ansprüche wegen ausgefallener Löhne, entgangenen Gewinns, Schadenersatz oder dergleichen ausgeschlossen. Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen. Die Prüfung der Ware hat stets vor dem Verlegen stattzufinden, Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden. Transportbeschädigungen und Bruch sind umgehend beim Empfang der Ware gegenüber dem Fahrer anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt und sind ausgeschlossen.

Für die von uns in 3. Sortierung, Mindersorte (MS = II. Wahl) und Sonderposten (SP) gelieferten Fliesen-Materialien, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Bemängelte Ware ist vom Abnehmer bis zur endgültigen Klärung zur Vermeidung von Beschädigungen sachgemäß einzulagern. Ich bin nicht verpflichtet, ohne meine Genehmigung zurückgesandte Ware anzunehmen. Ich bin berechtigt Sie auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückzunehmen oder zu lagern.

## 6. Naturstein - Materialien

Muster, Farben, Materialbeschaffenheit etc., Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die bei Marmor vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen usw., ferner für Naturfehler wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern usw. wird keine Haftung übernommen, wie sie auch keineswegs eine Wertminderung des Marmors bedeuten.

Für absolute Frostbeständigkeit kann nicht garantiert werden. Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelungen), sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorarten nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung.

## 7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat bei Abholung am Lager oder Anlieferung durch Lkw in bar oder Bankscheck zu erfolgen. Bei Anlieferung sind die Fahrer berechtigt, den Rechnungsbetrag in bar oder Bankscheck in Empfang zu nehmen. Die Begleichung der Rechnung durch Akzept kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Sie gilt erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und sonstige Wechselunkosten gehen zu Lasten des Käufers. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Ich behalte mir vor, vor Absendung der Ware Auszahlung in bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge zu verlangen, wenn dies nach meinem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Kaufsumme bedingt. Bei Zahlung durch Wechsel und Schecks übernehme ich keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protestierung. Rückgabe der Wechsel vor Verfall ohne Rückvergütung der Diskontspesen und Geltendmachung der Forderungen bleibt mir vorbehalten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung mein, bei vermittelten Aufträgen Eigentum des Lieferwerkes. Für Ware, die der Kunde im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußert oder für einen Dritten verarbeitet, gilt die dadurch entstandene Forderung bis zur endgültigen Bezahlung an mich übertragen, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Bestätigung bedarf. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderung für mich einzuziehen und verpflichtet, den Betrag an mich abzuführen, bis seine Schuld bei mir beglichen ist. Die Abtretung der Forderung wird von selbst hinfällig, sobald der Käufer alle Schulden an mich vollständig bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei Zahlung in Wechseln oder Schecks bis zu deren vollständigen Einlösung bestehen. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer nach Androhung für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen aus allen Abschlüssen Barzahlung vor Lieferung der Ware verlangen. Die aus Briefen der Besteller angegebenen anderslautenden Bedingungen und Vorschriften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von mir schriftlich angenommen sind. Alle mündlichen, fernmündlichen und telegrafischen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meiner schriftlichen oder mündlichen Bestätigung.

9. Zur ordnungsgemäßen Abwicklungen des Geschäftsverkehrs haben wir im Rahmen dieser Zwecke handelsübliche Daten gespeichert.

10. Als Zahlungs-Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Bonn. Bei vermittelten Aufträgen gilt der Erfüllungsort und der Gerichtsstand des Lieferwerkes.